

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 5 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 14 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

Geschluß des Berichts der Civilgesetzg. Commission,  
betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Aus allem diesem sehen Sie B. G., daß die Commission von der Nothwendigkeit völlig überzeugt ist, die Absaffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle mögliche Art zu befördern, wenn auch ihre Vorschläge über die Weise, nach welcher darüber gearbeitet werden soll, wirklich verschieden sind, von denen dieser zte am meisten Beifall in der Commission erhalten hat. Von Ihnen B. G. hängt es nun ab, dieselben in Ihrer Weisheit zu prüfen und zu entscheiden:

1) Ob von Ihrer niedergesetzten Commission das bürgerliche Gesetzbuch im Zusammenhang nach systematischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände behandelt, oder aber einzelne Gegenstände desselben nach ihrer grössern oder mindern Dringlichkeit besonders bearbeitet werden sollen?

2) Ob die Justizcommission ihren Auftrag dahin einschränken dürfe, bloße Vorbereitungen für Absaffung eines allgemeinen Gesetzbuches zu sammeln? welches nebst der theilweisen Bearbeitung einzelner Gegenstände Platz finden könnte.

3) Ob die Commission zur Sammlung der bestehenden Gebräuche, den betreffenden Cantonsautoritäten die erforderlichen Fragen durch die vollziehende Gewalt zusenden lassen oder aber von sich selbst, aus den vorhandenen Büchern allein, die nothige Erkundigung einzehlen soll?

Die Constitutionscommission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

B. G. Aus Veranlassung eines an den gesetzgebenden Rath gerichteten Entlassungsbegehrens des B. Jac. Piazza von seiner Stelle im Distriktsgericht Blenio

C. Bellenz, haben Sie Ihre Constitutionscommission beauftragt, die Zulässigkeit solcher Entlassungen überhaupt zu untersuchen und Ihnen darüber einen Bericht zu erstatten; Ihre Commission hat diesem Auftrage Genüge geleistet und sie hat die Ehre Ihnen gegenwärtig das Resultat ihrer Berathungen vorzutragen.

Nur ganz außerordentliche Umstände, nur die in mehr als einer Rücksicht äusserst bedrängte Lage der Republik, konnten im vorigen Jahr die Gesetzgebung bewegen, durch ein Zwangsgesetz alle Beamten bey ihren Stellen zu behalten — und mit Hintanschung aller Grundsätze, die die Überzeugung gewähren müssen, daß thätiger Pflichter sich nicht gebieten, daß der Geist und Wille, der den öffentlichen Beamten beseelen soll und von dem allein seine zweckmässige Wirksamkeit erwartet werden darf, sich nicht in Requisition setzen läßt, — um die in einem Theile der Republik gefürchtete Auflösung der öffentlichen Autoritäten zu verhüten, am 19. Herbstm. durch ein Gesetz zu erklären:

„Es soll keinem von den Wahlversammlungen gewählten Beamten eine freiwillige Entlassung gestattet werden, bis alle im gesetzgebenden Corps repräsentirte Cantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden. Ein späteres Gesetz wird hernach bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden können.“

Als in der Folge die erwünschte Wiedervereinigung aller Cantone erfolgt und auch die constitutionelle Zeit für die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen herangerückt war, beschäftigte sich der grosse Rath mit dem verheissen Gesetze über die Bewilligungsart der Entlassungen. — Der Senat verwarf aber seinen Beschluß, nicht zwar um des Grundsatzes, sondern um der Ausführung willen. Die Ereignisse des 7.

Augustes und der Uebergang in eine provisorische Regierung, hatten die Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der constitutionellen Behörden zur Folge, und das Gesetz vom 18. Aug., dessen 3ter Art. sagt: „Die bisherigen Mitglieder der Ortsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung getracht worden“ schien das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. zu wiederholen.

Indessen gieng Ihre Absicht B. G. bey Abfassung des Gesetzes v. 18. Aug. keineswegs dahin, das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. bis zur Einführung einer neuen Verfassung auszudehnen; Sie wollten durch den angeführten 3ten Art. einzig erklären, daß kein constitutioneller Austritt öffentlicher Beamter statt finde und daß die gegenwärtigen Beamten mithin ihre Stellen bis zur neuen Verfassung behalten.

Durch eben diese Verfügung aber, ward das Bedürfnis des verheissenen Gesetzes über die Art wie Entlassungen bewilligt werden können, nur desto grösser und die durch unsern provisor. Zustand verursachte Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen, vermehrte auch jenes, einer Verfügung über die Wiederbesetzungsart erledigter Stellen.

Ihre Commission ist weit entsezt Ihnen anzurathen, unbeschränkt und allgemein Entlassungen zu gestatten: die Uebergänge von einem Extreme zum andern, taugen selten, und nach einem über ein Jahr bestandenen ganz allgemeinen Verbote, dürste der provisorische Zustand, in welchem wir uns befinden und in dem wir einer nahen Constitutionsabänderung entgegensehn, wenig geeignet seyn, an des Verbotes Stelle eine allgemeine Erlaubniß, die hin und wieder einer Einladung oder Aufmunterung gleich schen möchte, treten zu lassen. Ihre Commission rath Ihnen dagegen das bestehende allgemeine Verbot zu beschränken und nur in Fällen dringender Nothwendigkeit oder wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erfordert, den Volk. Rath zu bevollmächtigen, freiwillige Entlassungen zu bewilligen.

Mancher redliche Beamte, der sich durch eine Folge unausgeklärter Volkswahlen in einen seine Fähigkeiten übersteigenden Wirkungskreis versetzt fühlt, glaubt dem gemeinen Wesen keinen bessern Dienst zu leisten, als wenn er denselben verläßt und dem fähigeren Manne Platz macht. Andere befinden sich in einer Lage, wo sie nur zwischen der Hintansetzung ihrer Amtöverrichtungen und der Verlezung von nicht weniger bindenden häus-

lichen und bürgerlichen Pflichten die Auswahl haben, und die bey der Uebernahm ihrer Stellen weder vorzusehen noch zu verhüten in ihrem Vermögen stand. In dem einen und andern dieser Fälle rath Ihre Commission, den Volk. Rath zu Annahme der Entlassungsbegehren zu begünstigen. Sie erwartet schon davon wichtige Verbesserungen in der Zusammensetzung mancher öffentlichen Autorität. Sie glaubt aber auch B. G., daß Sie durch Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung, diese in ihrer Aussicht über solche Cantonsbehörden, die sich mehr oder weniger Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wesentlich unterstützen werden. Der Vollziehung kommt freylich durch die Verfassung das Recht zu, Verwaltungen und Gerichtshöfe zu entsezen, aber die Ausübung dieses Rechtes ist immer ein bedenklicher und ein harter Schritt, der aber dieses gedoppelt wird, wo die Beamten gezwungen an ihrer Stelle, sind und wo ein freiwilliger Austritt von denselben ihnen verweigert ist. Ihre Commission will es Ihnen nicht bergen, daß wenn sie die ganz allgemeinen, unwidersprochen, auf nur zu bekannten Thatsachen begründeten Klagen über so manche Cantonsautorität bedenkt, sie nur in dem eben erwähnten Verhältnisse den Grund finden kann, warum bisher die Volk. Gewalt von ihrem Entsezungsrecht nicht öfters Gebrauch mache. Durch die Vollmacht, die wir ihr heute zu ertheilen anrathen, wird eine grössere Strenge ihrer Aussicht, ohne östere Anwendung der Entsezungsmahregel, möglich, und erwiesen unfähige oder solche Glieder, gegen welche begründete Klagen obwalten, werden nun, ihre Entlassungen zu verlangen, durch indirekte Einwirkung bewogen werden können.

Da das Bewilligungsrecht der Entlassungen für die Volk. Gewalt nur facultativ seyn soll, so muß die Besorgniß, daß gerade die fähigsten und verdientesten Glieder der Cantonsautoritäten ihre Stellen verlassen könnten, ganz wegsallen: solche Männer, die dem Vaterlande während seiner grössten Bedrängnisse ihre Zeit und ihre Kräfte geopfert haben, werden ihm dieselben jetzt noch nicht entzichen und die Vollziehung wird ihre allfälligen Entlassungsbegehren auf die ehrenvollste Weise zu verweigern wissen.

Eine Verfügung über die Wiederbesetzungsart der ledigen Stellen in den Verwaltungskammern und Gerichtsbehörden, wird nicht allein durch die vorgeschlagenen Entlassungsbewilligungen nothwendig, sondern auch durch die Einstellung der diejährige Wahlversammlung.

lungen, indem durch Tod und auf andere Weise, verschiedene Kammern und Gerichtshöfe seit langer Zeit unvollständig sind.

Ihre Commission rath Ihnen diese Ersekung, auf eine beschränkte Weise jedoch, dem Volkz. Rath zu übertragen: so daß die Volkz. Gewalt die fehlenden Glieder aus einem doppelten Vorschlage von Seite der zu ergänzenden Behörde und aus dem einfachen Vorschlag des Regierungstatthalters ernenne.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Der Kirchenrath des Cantons Zürich an den Volkziehungsrat.

B. Präsident! B. Volkz. Räthe!

Es ist fürzlich im Namen der ganzen und besonders der Landgeistlichkeit unsers Cantons, eine äusserst dringende Aufforderung an uns ergangen, auch von unsrer Behörde noch für die rückständige Besoldung derselben, für die drey verflossenen Jahre bey Ihnen zu intercedieren. Wir haben jene Aufforderung um so viel weniger ablehnen können und wollen, da wir wissen, daß Sie von der traurigen Lage der meisten jener Individuen, wenigstens im Allgemeinen bereits unterrichtet sind.

Wir glaubt n, B. Volkz. Räthe, Sie, die Landes-Regierung, nicht weniger, als uns selbst herabzuwürdigen, wenn wir in einem solchen Falle, wo die Stimme der Gerechtigkeit so laut spricht, die Anomalien von den ewig gültigen Grundsäzen des Rechts und der Billigkeit so auffallend sind, und eine Menge beynahe unglaublicher Thatsachen so dringend ans Herz reden; — wenn wir in einem solchen Falle zu irgend einer andern Art von Bitten oder Empfehlungen unsre Zustucht nehmen wollten, außer denjenigen, welche in der kurzen Herzählung jener Thatsachen selbst unmittelbar enthalten sind.

Diese Thatsachen, in ihre Hauptmomente zusammengedrängt, sind folgende:

Ueberhaupt ist die Lage der meisten unsrer Landpfarrer, in welcher sie sich durch Schmälerung und zum Theil gänzliche Zurückhaltung ihres meist an sich geringen Einkommens, durch die Last der kostbaren Einquartierung und durch oft ganz willkürliche Requisitionsanlagen, nun schon ins dritte Jahr befinden, äusserst elend und drückend.

Mancher hat freylich bis auf wenige Zeit sich durch verschiedene, das Gebäude der häuslichen Ökonomie untergrabende Maßregeln, in etwas zu helfen, und die Ausserungen des Elends zurückzuhalten gewußt, auch in sicherer Erwartung, der von der Regierung durch wiederholte Dekrete längst feierlich zugesagten Tröstung, zurückzuhalten gesucht. Jetzt aber ist die Noth aufs höchste gestiegen; der etwa auf bessere Seiten erwartete Nothpfennig ist aufgezehrt, die wenigen Schuldbriefe (denn unsre meisten Pfarrer sind nichts weniger als begütert), sind versezt — auch mitunter wird bey dem allgemeinen Geldmangel ein Darlehn auf die besten Hypotheken umsonst gesucht (des Farmers der durch solche gewaltsame Berrüttung der Privatökonomien über unglückliche Kinder einubrechen droht, nicht einmal zu gedenken). Auch ist die Abhängigkeit der Pfarrer von den Gemeinden an mehreren Orten auf einen die ersten äusserst erniedrigenden Grad gestiegen.

Zwar ist die längstverheifte Unterstützung von Seite der Regierung endlich eingetroffen; allein dieselbe war so äusserst gering und unbedeutend, so ganz außer allem Verhältniß zu der rechtmässigen Schuld, welche der Staat gegen die Geistlichen des Cantons nun bereits für 3 Jahre abzutragen hat, daß wosfern nicht noch vor dem einbrechenden Winter eine weit beträchtlichere, nicht bloß 154 oder 155 eines einzigen Jahreinkommens betragende Hilfe geleistet wird, mancher würdige Mann in der gänzlichen Unmöglichkeit länger zu subsistiren, muß zur Verzweiflung gebracht, und zu Schritten verleitet werden, welche nur die hoffnungsloseste Lage entschuldigen kann.

Auf die Unmöglichkeit, worin sich manche selbst sehr arme und gedrückte Gemeinen befinden, ihrem Pfarrer, wenn dies auch in andern Rücksichten wünschbar wäre, ökonomisch aufzuhelfen, dürfen wir Sie nicht, und auf die eignenüigste Unbereitwilligkeit ihm zu helfen, von Seite derer, welche durch die Zehnten-Aufhebung am meisten gewonnen haben, wollen wir Sie, B. Volkziehungsräthe, nicht noch besonders aufmerksam machen. Jene ist Ihnen bekannt genug, diese gehört mit zu dem egoistischen Auswüchsen unsers verdorbenen Zeitalters.

Ueber den wahren Bestand dessen, was von der Regierung sollte geleistet werden, so wie dessen, was bis dahin ist geleistet worden, geben die gewiß auf einen sehr mässigen Fuß angestellten Berechnungen und Tabellen der hiesigen Verwaltungskammer den vollständigsten und unzweifelhaftesten Aufschluß. Diesen zufolge beträgt das ganze Debet für 1799 und 1800, an 165